



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif S 2015 – 2019

Sender

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 10. November 2014 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 228 vom 25. November 2014.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen.

Sie werden nachstehend als "Sender" bezeichnet.

B. Gegenstand des Tarifs

2 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von

- durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik – mit oder ohne Text – des von der SUIISA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
- durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern.

3 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen:

- Senden (terrestrisch, durch direktes Einspeisen und Verbreiten in Kabelnetzen oder über Satelliten)
- Zeitgleiches und unverändertes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und in anderen IP-basierten Netzen durch den Sender parallel zum Senden (Simulcasting)
- Direktes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen ohne parallele Sendung (Webcasting)
- Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG.
- Hinsichtlich der Urheberrechte: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger durch den Sender; diese Träger dürfen nur zum Senden, Verbreiten und Zugänglichmachen gemäss diesem Tarif und zu den entsprechenden Nutzungen anderer Sender verwendet werden, mit denen die SUIISA oder eine ihrer ausländischen Schwestergesellschaften Verträge schloss; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUIISA.
- Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Aufnahmen der nicht theatralischen Musik zur Sendung im Sinne von Art. 24b Abs. 1 und 2 URG sowie zum Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c Abs. 2 URG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.
- Hinsichtlich der Sendung und der Vervielfältigung zum Zweck der Sendung ebenso wie für das Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG sind nur Nutzungen von Leistungen in diesem Tarif geregelt, soweit sie dem schweizerischen Recht unterstehen. SUIISA und SWISSPERFORM gewähren keinerlei Rechte für die Sendung, Verbreitung und das Zugänglichmachen von Werken, Darbietungen und Aufnahmen ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz.

- 4 SUISA und SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und der Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.

- 5 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere
- Sendungen der SRG
 - Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen
 - Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer

C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für SWISSPERFORM.

D. Vergütung

a) Berechnungsbasis

- 7 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 10).

Zuschläge für die

- 7.1 Vervielfältigungen von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG:

Für Sender im Sinne von Art. 2 lit. d RTVG erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16.1 und 16.2 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um 20 %,

- 7.2 Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG:

Für Sender, die in ausgestrahlten Sendungen enthaltene Werke und Leistungen im Sinne von Art. 22c URG zugänglich machen, erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.1 sowie Ziffer 15 berechneten Vergütungen für die Nutzung der Urheberrechte sowie die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 7.1 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um jeweils 0.5 %.

8 Einnahmen

8.1 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, welche auf Grund der Sendetätigkeit und/oder auf Grund der Mitteilung in Netzen eingenommen werden. Zu diesen Einnahmen zählen insbesondere:

- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen
- Sponsorbeiträge
- durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)
- Einnahmen aus Ausseneinsätzen, (z. B. Sendungen von Messen, Ausstellungen, Dorffesten etc.
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (Telekiosk-/Gebührennummern; z. B. Ted- oder SMS-Umfrage). Als Einnahmen gelten die dem Sender zufließenden Beträge.
- Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting, Art. 40 RTVG) und sonstige Beiträge und Finanzhilfen gemäss RTVG
- Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen.

8.2 Zu den Einnahmen im Sinne von Ziffer 8.1 dieses Tarifs zählen auch Einnahmen von Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit des Senders eingenommen werden. Massgebend sind die Bruttoeinnahmen dieser Drittfirmen. Als Bruttoeinnahmen gelten die den Werbetreibenden bzw. Kunden von diesen Firmen in Rechnung gestellten Beträge.

9 Vom Werbeertrag nach Ziffer 8.1 und 8.2 können für die Ermittlung des für die Vergütungsberechnung massgeblichen Ertrages die folgenden Abzüge getätigt werden:

| | |
|---------|--|
| 2015 | 25 % des nach Ziffer 8.1 und 8.2 berechneten Werbeertrages |
| 2016 | 20 % des nach Ziffer 8.1 und 8.2 berechneten Werbeertrages |
| ab 2017 | 15 % des nach Ziffer 8.1 und 8.2 berechneten Werbeertrages |

10 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Senders berechnet,

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
- wenn der Sender im Voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

11 Veranlagt der Sender mehrere selbständige Programme, werden die Einnahmen oder die Kosten nach Möglichkeit den Programmen zugewiesen für welche sie angefallen sind. Die nachstehenden Bestimmungen über die Prozentsätze, bzw. die Mindestentschädigung, sind auf jedes Programm einzeln anzuwenden. Die Bezeichnung „Sender“ bezieht sich im Folgenden auch auf diejenigen Unternehmenseinheiten eines Senders, welche ein selbständig im Sinne dieser Bestimmungen abrechnungsfähiges Programm verbreiten.

- 12 Sofern Einnahmen dem Sender gesamthaft zukommen, werden diese im Verhältnis der von der Kontrollstelle des Senders bestätigten Kosten auf die einzelnen Programme verteilt.

b) Radio-Programme

- 13 Der Prozentsatz beträgt für

13.1. Urheberrechte an Musik

- 13.1.a Sender mit Bruttowerbeeinnahmen von mehr als CHF 4 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

| | |
|---------------------------|-----|
| weniger als 20 % | 1 % |
| 20 % bis weniger als 30 % | 2 % |
| 30 % bis weniger als 40 % | 3 % |
| 40 % bis weniger als 50 % | 4 % |
| 50 % bis weniger als 60 % | 5 % |
| 60 % bis weniger als 70 % | 6 % |
| 70 % bis weniger als 80 % | 7 % |
| 80 % bis weniger als 90 % | 8 % |
| 90 % und mehr | 9 % |

- 13.1.b Sender mit Bruttowerbeeinnahmen von unter CHF 4 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

| | |
|---------------------------|-----|
| weniger als 10 % | 1 % |
| 10 % bis weniger als 30 % | 2 % |
| 30 % bis weniger als 50 % | 3 % |
| 50 % bis weniger als 70 % | 5 % |
| 70 % bis weniger als 90 % | 7 % |
| 90 % und mehr | 9 % |

- 13.1.c Als Bruttowerbeeinnahmen gelten Werbeeinnahmen, Sponsorbeiträge sowie Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen im Sinne von Ziffer 8.1 und 8.2

- 13.1.d Als Anteil geschützter Musik gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten Musik des Repertoires der SUISA an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik.

13.2 verwandte Schutzrechte

Der Prozentsatz beträgt für die verwandten Schutzrechte 30 % der nach Ziffer 13.1 a und Ziffer 13.1b geltenden Prozentsätze für die Urheberrechte. Der Anteil geschützter Musik entspricht dem Anteil der über den Sender ausgestrahlten Musik des Repertoires der SWISSPERFORM an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik.

13.3 Ermässigung für finanzschwache Sender

Radiosender mit lediglich lokaler Verbreitung erhalten auf den in Ziffer 13.1.b genannten Vergütungssätzen und den entsprechenden Ansätzen gemäss Ziffer 13.2 eine Reduktion von 10 %, wenn sich die Einnahmen auf nicht mehr als CHF 700'000 pro Jahr belaufen.

14 Amateur-Webradios

Für Webradios

- die von Personen nicht berufsmässig in ihrer Freizeit betrieben werden,
- auf die maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind,

wird die Vergütung pauschal in Prozenten der Einnahmen gemäss Ziffer 8 berechnet.

Der Prozentsatz für die Nutzung von Urheberrechten beträgt 6 %, für die Nutzung von verwandten Schutzrechten 2 %, mindestens jedoch pro Programm und pro Monat:

- für Urheberrechte: CHF 60.00
- für verwandte Schutzrechte: CHF 60.00

Für diese Webradios sind die Mindestentschädigungen nach Ziffer 18 nicht anwendbar.

Für Webradios, auf die mehr als 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind, gelten die normalen Entschädigungen nach Ziffer 7 ff (zusätzlich die anwendbaren Erhöhungen nach Ziffern 7.1 und 7.2) und Ziffer 18.

c) Fernseh-Programme

15 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik

- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 6.6 %
- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3.3 %
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 1.32 %
- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.4 %
- Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 1 %
- andere Programme 2 %

- 16 Der Prozentsatz beträgt für verwandte Schutzrechte
- 16.1 für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern:
- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden 0.06 %
 - Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10 % der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.12 %
 - Programme mit einer Musikdauer von über 10 % und nicht mehr als 20 %, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt 0.18 %
 - andere Programme 0.36 %
- 16.2 für die Nutzung von Musikfilmen, Konzertfilmen und Videoclips
- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 3 %
 - Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden 1.5 %
- 16.3 Für nicht unter Ziffer 16.2 fallende Sender beträgt der Prozentsatz für verwandte Schutzrechte für die Nutzung von im Handel erhältlichen Tonbildträgern:
- Sender, die an mehr als 300 Tagen pro Jahr Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.100 %
 - Sender, die an mehr als 150 aber weniger als 300 Tagen pro Jahr Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.050 %
 - Sender, die an mehr als 75 aber weniger als 150 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden 0.025 %
 - Sender, die an mehr als 30 aber weniger als 75 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden. 0.010 %
 - Sender, die an höchstens 30 Tagen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbildträger senden. 0.005 %
- 17 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.
- Erhält der Sender jedoch aus der Sendung von Text- oder Standbildern Einnahmen (z. B. aus Werbung, Sponsoring etc.) und werden diese Sendungen mit Musik und/oder im Handel erhältlichen Tonträgern unterlegt, so werden sie als Bestandteil des Programms betrachtet und bei der Berechnung der Prozentsätze gemäss Ziffer 15 und 16 berücksichtigt.

d) Mindestentschädigung

18 Die Entschädigung beträgt monatlich mindestens

- für Radio-Sender
CHF 100.00 für Urheberrechte CHF 100.00 für verwandte Schutzrechte
- für Fernseh-Sender mindestens
CHF 100.00 für Urheberrechte CHF 30.00 für verwandte Schutzrechte

Beschränkt sich die Sende-/Mitteilungstätigkeit nur auf einzelne Tage oder Stunden, gilt 1/30 der Mindestentschädigungen pro 24 Stunden. Jeder angefangene Block von 24 Stunden zählt als ganzer Block.

19 Zusatzprogramme im Webcasting

Für Zusatzprogramme, die ein Sender zusätzlich zu seinem Hauptprogramm mittels Webcasting (im Sinne von Ziffer 3 Lemma 3) über die dem Hauptprogramm zugeordnete Website anbietet und für die es dem Sender nicht möglich ist, Einnahmen oder Kosten gemäss Ziffer 11 und 12 auszuweisen, gelten folgende Pauschalen pro Monat und pro Zusatzprogramm:

- für Urheberrechte: CHF 30.00
- für verwandte Schutzrechte: CHF 30.00

Für Zusatzprogramme, die anders als im Internet gesendet werden, gelten die Bestimmungen in Ziffer 11 und 12.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

20 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn

- Musik ohne Bewilligung der SUISA verwendet wird
- wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

21 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

f) Rabatt für vollständige Meldungen

22 Sender, welche ihr System auf die neuen Meldepflichten gemäss Buchstabe G einrichten und korrekt und rechtzeitig nach diesen Meldepflichten melden, erhalten auf der Abrechnung einen Rabatt von 5 %.

g) Steuern

- 23 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Sender zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2015: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

E. Abrechnung

- 24 Die Sender teilen der SUI SA normalerweise jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind
 - in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern oder die voraussichtliche Zahl von Tagen im Kalenderjahr, an welchen Spielfilme und andere im Handel erhältliche Tonbild-Träger gesendet werden.
- 25 Die SUI SA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere Bilanz und Betriebsrechnung und eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders sowie der Produktions- und Akquisitionsgesellschaften, soweit es sich bei diesen Firmen um die Angaben betreffend die Finanzierung der Sendetätigkeit gemäss Ziffer 8.2 des Tarifs handelt.

Die SUI SA kann auch während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Senders nehmen. Die Prüfung der für die Abrechnung relevanten Angaben von Produktions- und Akquisitionsgesellschaften kann durch einen neutralen Fachmann vorgenommen werden.

F. Zahlung

- 26 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 27 Die SUI SA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

G. Verzeichnisse

- 28 Die Sender stellen der SUIISA die in vorliegendem Abschnitt G aufgeführten Angaben zu. Die Angaben sind jedoch nur erforderlich, wenn SUIISA und/oder SWISSPERFORM sie zur Verteilung der nach diesem Tarif einggenommenen Entschädigungen an die Rechtsinhaber gemäss ihren jeweiligen Verteilungsplänen benötigen. Zum Ende eines jeden Jahres informiert SUIISA die für das folgende Jahr von der Meldepflicht befreiten Sender.
- 29 Die Sender melden die unter Buchstabe G genannten Programmangaben in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format.

a) Radio

- 30 Die Sender melden der SUIISA die in ihren Programmen gesendeten Musik bzw. Ton- und Tonbildträger. Die Meldungen sind gemäss Anhang I zu diesem Tarif vorzulegen.
- 31 Die Angaben enthalten
- Titel des Musikwerks
 - Name des Komponisten
 - Name des bzw. der Hauptinterpreten
 - Label
 - ISRC der benützten Aufnahme (sofern dieser vom Lieferanten oder Produzenten der Aufnahme zum Zeitpunkt des Erhalts der Aufnahme in einem standardisierten importierbaren Format mitgeteilt wird)
 - Sendezeit
 - Sendedauer.
- 32 Die Radiosender melden der SUIISA vierteljährlich, wie oft und in welchen Programmen welche Werbespots mit Musik ausgestrahlt wurden. Wenn für einen Werbespot eine SUIISA-Nummer existiert, wird diese für die Meldung verwendet.
- 33 Sofern ein Sender nicht in der Lage ist, eventuelle Überblendungen zwischen zwei gleichzeitig gesendeten Musikwerken oder zwischen Musik und gesprochenem Text (während denen Musik gespielt wird, diese jedoch für die Hörer nicht wahrnehmbar ist) in seinen Meldungen anzugeben, tolerieren SUIISA und SWISSPERFORM eine Abweichung von 5 % zwischen der vom Sender angegebenen Gesamtdauer der geschützten Musik bzw. der geschützten Handelstonträger gemäss der Meldungen nach Ziffer 31 und dem vom Sender deklarierten Musikanteil bzw. Anteil gesendeter Handelstonträger an der Sendezeit seiner Programme.

Diese Toleranz von 5 % gilt nur, soweit die vom Sender gelieferten Daten vollständige Angaben über die gesendete Musik und die gesendeten Tonträger sowie den jeweiligen Sendedauern enthalten und soweit keine geeignetere Methode zur Verfügung steht, mit der die Überblendungen ermittelt werden können.

b) Fernsehen

- 34 Fernsehsender melden der SUIISA alle ausgestrahlten, von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellten Spiel-, Fernseh- und Dokumentarfilme mit den Angaben:
- Originaltitel des Films
 - Name des Produzenten und des Hauptregisseurs
 - Ursprungsland des Films
 - Verwendete Sprachversion(en)
 - ISAN Nr. (sofern diese vom Lieferanten oder Produzenten der Aufnahme in einem standardisierten importierbaren Format mitgeteilt wird)
 - Sendedauer
 - Sendezeit
 - zur Ausstrahlung verwendete Träger.
- 35 Die Fernsehsender sorgen dafür, dass der SUIISA alle Werbefilme, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bescheinigung vorliegt (sog. SUIISA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.
- 36 Die SUIISA erteilt den Fernsehsendern das "Gut zur Sendung" (sog. SUIISA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.
- 37 Das Einverständnis der SUIISA gilt ohne Gegenbericht innert 10 Tagen seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die Fernsehsender strahlen keine Werbefilme aus für welche keine SUIISA-Bescheinigung vorliegt.
- 38 Die Fernsehsender melden der SUIISA monatlich, wie oft und in welchen Fernsehprogrammen welche Werbefilme ausgestrahlt wurden.
- 39 Die Fernsehsender melden der SUIISA ferner die Musik, die sie selber oder ihre Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen sowie die Musik in Konzertübertragungen unter Angabe des ISRC, sofern ihnen dieser bekannt ist. Andernfalls geben die Sender ausreichend Daten an, um eine Identifikation der Musik zu ermöglichen.
- 40 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik unter Angabe des ISRC, sofern ihnen dieser bekannt ist. Andernfalls geben die Sender ausreichend Daten an, um eine Identifikation der Musik zu ermöglichen.

c) Gemeinsame Bestimmungen

- 41 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUIISA mitzuteilen
- Name des Senders
 - Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

d) Termine

- 42 Alle Angaben sind der SUIA – sofern vorstehend nicht anders bestimmt – monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen.
- 43 Werden die zur Rechnungstellung erforderlichen Daten auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIA und/oder die SWISSPERFORM fehlende Angaben schätzen und auf dieser Basis die Vergütung in Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Sender anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Die SUIA und/oder die SWISSPERFORM kann überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von CHF 100.00 pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 20 genannten Massnahmen.
- 44 Werden die gemäss Buchstabe G zu meldenden Programmdateien trotz schriftlicher Mahnung für zwei hintereinander folgende Quartale nicht oder nicht vollständig gemeldet, ist SUIA und/oder SWISSPERFORM berechtigt, einen neutralen Fachmann mit der Erhebung der meldepflichtigen Daten (z. B. durch Monitoring) zu beauftragen. Dessen Kosten trägt der Sender, wenn er die benötigten Daten schuldhaft nicht geliefert hat.

H. Gültigkeitsdauer

- 45 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 gültig.
Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.
- 46 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 47 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.

Vorlage Formatierung Sendelisten Radio

1 / 3

Name des Files: SENDER_JAHR_MONAT.csv, z.B. energy_2012_01.csv

| Titel | Komponist | Interpret | Interpreten-Info | Sender | Sendedatum | Sendedauer | Sendezeit |
|--|--------------------------|---|---|------------------|--|--|---|
| Titel sind in Originalsprache gemäss Tonträger, inklusive ggf. Versionsabgaben ("live in London" "dirty remix" etc.) anzugeben | Name des/der Komponisten | Name des (Haupt-) Interpreten, bzw. Gruppenname | Spezialinformationen, z.B. Dirigent, Namen der Solisten | Name des Senders | Datum der Nutzung im Einheitformat, z.B. YYYYMMDD - 20110101 | Dauer der Nutzung im Einheitformat, z.B. hh:mm:ss - 00:03:54 | Startzeitpunkt der Nutzung im Einheitformat, z.B. hh:mm:ss - 06:09:13 |

Zahlen-, Zeit- und Datumsformate, Spaltenabfolgen, Trennzeichen sowie Formatierung sollen pro Kalenderjahr für alle Monate einheitlich sein.

Vorlage Formatierung Sendelisten Radio

2 / 3

| Werkverzeichnisangaben Sofern zutreffend/bekannt: Opus, KV oder sonstige Werkangaben | ISRC ISRC Code des Quelltonträg ers | Label Name des Labels | CD ID / Katalog-Nummer Bestell- bzw. Katalognummer des Tonträgers beim Label | Aufnahmedatum Datum oder Jahr der Aufnahme | Aufnahmeland Name oder ISO-Code des Aufnahmelandes, z.B. CHE | Erstveröffentlichungsdatum Datum oder Jahr der ersten Veröffentlichung |
|--|--|---------------------------------|--|---|--|---|
|--|--|---------------------------------|--|---|--|---|

Vorlage Formatierung Sendelisten Radio

3 / 3

| Titel des Tonträgers (Albumtitel) Titel der CD / des Albums | Autor Text | Track Nummer | Genre | Programm | Bestellnummer | Marke | Label Code | EAN/GTIN EAN Code oder weitere Identifikatoren |
|--|------------|--------------|-------|----------|---------------|-------|------------|---|
|--|------------|--------------|-------|----------|---------------|-------|------------|---|

Anhang II: Anwendung des GT S 2015-2017 für Radios in Randregionen

1. Ziel der vorliegenden Regelung

Die folgenden Regeln sollen eine sprunghafte Erhöhung der Entschädigung für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte nach Inkrafttreten des GT S 2015-2017 verhindern, die von Radios in Randregionen zu zahlen sind.

In wirtschaftlich schwachen Regionen sind die Kosten der Werbeakquisition höher als in wirtschaftlich starken Regionen. In Anwendung von Ziffer 9 des GT S 2011-2014 war es für Radios in Randregionen daher möglich, höhere Abzüge zu erhalten als Radios in anderen Regionen. Für diese Radios bedeutet die Neufassung der Abzugsmöglichkeiten im GT S 2015-2017 eine Erhöhung der zu zahlenden Beträge, die im Vergleich mit den anderen Radios überproportional ausfällt.

2. Definition des Begriffs „Radios in Randregionen“

Als Radios in Randregionen gelten solche Radios, die einen Abgabenanteil gemäss Art. 38 Abs. 1 Lit. a des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) erhalten.

3. Berechnung der Bruttowerbeeinnahmen für Radios in Randregionen

Radios in Randregionen im Sinne vorstehender Ziffer 2 können bei der SUISA beantragen, dass diese die Bruttoeinnahmen von Drittfirmen für die Akquisition von Werbung, Sponsoring etc. (Ziffer 8.2 GT S 2015-2017) berechnet, indem sie die Nettoeinnahmen, die die Sender von diesen Firmen erhalten, um 30% erhöht (so dass die Bruttoeinnahmen 130% der Nettoeinnahmen entsprechen).

Ein solcher Antrag wird von SUISA unter folgenden Bedingungen akzeptiert:

- Die Beträge, die der Sender von den Akquisitionsfirmen erhält (Nettoeinnahmen), werden der SUISA im Rahmen der für die Abrechnung erforderlichen Meldung gemäss Ziffer 24 GT S 2015-2017 angegeben und müssen von der Kontrollstelle des Radios bestätigt werden.
- Im Rahmen dieser Meldung gibt das Radio zudem die Bruttoeinnahmen aller für die Radiowerbung beauftragten Akquisitionsunternehmen an, die derselben Firmengruppe angehören wie das Radio. Diese Bruttoeinnahmen müssen von den Kontrollstellen der verschiedenen Akquisitionsfirmen bestätigt werden.
- Die durchschnittliche einbehaltene Kommission eines solchen Werbeakquisitionsunternehmens darf 32% nicht übersteigen.

4. Gültigkeitsdauer

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft und haben dieselbe Gültigkeit wie der GT S 2015-2017.